



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.10.2023

Beginn: 18:30
Ende: 20:38
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz

Beer, Johann

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Reuter, Jochen

Ortssprecher

Beck, Jürgen

Lehr, Andreas

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

Schrenk, Michael

Presse

Zinnecker, Friedrich

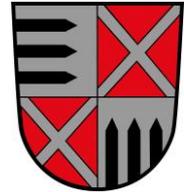
Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Falk, Philipp

Rank, Markus

Schäller, Simone



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.08.2023
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Hirschbach, Hirschbach 3A, Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus
- TOP 2.2 Halsbach, Kirchplatz 5, Ausbau und Aufteilung des bestehenden Gebäudes in 7 Wohneinheiten
- TOP 3 Abrechnung des Erschließungsbeitrages für die Straßen "Hartlesfeld und Am Galgenholz-Teilabschnitt" in Dürrwangen
- TOP 3.1 Feststellung der Befangenheit
- TOP 3.2 Abrechnung des Erschließungsbeitrages für die Straßen "Hartlesfeld und Am Galgenholz-Teilabschnitt" in Dürrwangen
- TOP 4 Satzungsänderung Kanal- und Wasserherstellungsbeitrag; Beitragspflicht von fest überdachten Terrassen und Balkonen
- TOP 5 TSV 08 Dürrwangen Zuschussantrag
- TOP 5.1 TSV 08 Dürrwangen Zuschussantrag 01 - neues Bewässerungssystem für Sportplatz und Tennisgelände
- TOP 5.2 TSV 08 Dürrwangen Zuschussantrag 02 - Sanierung Umkleiden und Sanitär
- TOP 5.3 TSV 08 Dürrwangen Zuschussantrag 03 - Platzsanierung (A-Platz)
- TOP 5.4 TSV 08 Dürrwangen Zuschussantrag 04 - Multifunktionsanlage
- TOP 6 BRK-Bereitschaft Dinkelsbühl: Neues Einsatzfahrzeug; Förderantrag an den Markt Dürrwangen
- TOP 7 Dorferneuerung i.V.m. Flurneuordnung für Neuses, Goschenhof und Flinsberg
- TOP 8 Alte Turnhalle Dürrwangen; Nutzungsüberlassung Aqua-Freunde
- TOP 9 Markt Schopfloch; Bebauungsplan Nr. 19 SO "Gartenbau Heiligenschlag" und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
- TOP 10 Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH (ERH); Geschäftsanteilsabtretung wg. Eintritt der Gemeinde Wieseth in die ERH
- TOP 11 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben
- TOP 12 Bekanntgaben
- TOP 13 Sonstiges



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.08.2023

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Hirschbach, Hirschbach 3A, Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus.
Bauort: Hirschbach 3A, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1036/1 und 1036/2, Gemarkung Dürrwangen

FN: Mischgebiet nach §6 BauNVO

BP: kein Bebauungsplan

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 28.08.2023 in der Verwaltung eingereicht.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein sich um ein Mischgebiet (§6 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit der Bebauung nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Mischgebiet zulässig sind. Die sonstige Zulässigkeit (Maß bauliche Nutzung, Bauweise) richtet sich bei innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geplanten Vorhaben danach, ob sich dieses in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Beschreibung des Bauvorhabens:

Anbau eines Wintergartens auf Flur 1036/2 an das bestehende Wohnhaus (Flur 1036/1). Holz-Alus-Glaskonstruktion 6,47m x 2,60m = 16,82m², Dachneigung 17°.

Der Wintergarten wird auf dem Flurstück 1036/2 errichtet. Eine Abstandsflächenübernahme durch das Flurstück 1036 liegt vor.

Die Erschließung ist gesichert. Entwässerung Anschluss an bestehendes Kanalsystem.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 1 BauGB sind nicht ersichtlich.



Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1036/1 und 1036/2 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hirschbach 3A) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Diskussion im MGR:

MGR Proff weist daraufhin, dass bei dieser Baumaßnahme der Kirschbaum fallen wird. Man sollte den Eigentümer darauf hinweisen, dass ein neuer gepflanzt werden sollte. Im Plan ist eine neue Begrünung eingezeichnet, so 3. BGM Fuchs.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1036/1 und 1036/2 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hirschbach 3A) wird zugestimmt, das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2.2 Halsbach, Kirchplatz 5, Ausbau und Aufteilung des bestehenden Gebäudes in 7 Wohneinheiten

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Ausbau und die Aufteilung des bestehenden Gebäudes in 7 Wohneinheiten.

Bauort: Kirchplatz 5, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 73, Gemarkung Halsbach

FNP: Mischbauflächen; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 22.08.2022 in der Verwaltung eingereicht.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Die Vorlage wurde vom Bauherrn bis zur Sitzung zugesichert.

Insbesondere die Zufahrtsituation zur benachbarten bestehenden Scheune über das Flurstück 73 erscheint problematisch. Inwieweit eine privatrechtliche Klärung der Parteien hierzu vorliegt kann nicht beurteilt werden.

Über bereits erfolgte Erdarbeiten mit Leitungsverlegung zur Scheune wurde das Landratsamt informiert. Das LRA sieht jedoch noch keine Veranlassung für eine Baukontrolle. Im nördlichen Bereich wird in jedem Falle eine Abstandsflächenübernahme durch den Nachbarn Anwesen Kirchplatz 2 benötigt. (Klärung im Zuständigkeitsbereich des LRA)

Beschreibung des Bauvorhabens:



Gebäude

In das bestehende Gebäude sollen 7 separate Wohneinheiten eingebaut werden. Der 2. Rettungsweg der oberen Wohneinheiten erfolgt über geeignete Fenster zum Anleiten ins Freie. Je Wohneinheit werden die erforderlichen Bäder und Kochstellen eingebaut. Im Untergeschoss befinden sich die Abstellräume für die Wohnungen. Der 2. Rettungsweg im Untergeschoss erfolgt über das Garagentor. Die Energieversorgung sowie das Abwasser werden an den Bestand des Gebäudes angeschlossen und über Zwischenzähler erfasst.

Heizung

Es ist geplant die Wohneinheiten mit einer zentralen Gastherme mit Wärme zu versorgen. Die südlichen Dachflächen werden mit Solarmodulen ausgestattet und dienen zur Heizungsunterstützung der Warmwasser-Zentralheizung.

Energetische Qualität

Laut Info des Bauherrn wird in Abstimmung mit einem Energieberater ein KfW 55 Effizienzhaus angestrebt. Eine Lüftungsanlage sowie eine Wärmerückgewinnung wird für das Gebäude nicht vorgesehen.

Entwässerung

Schmutzwasserleitungen sind vom Oberflächenwasser getrennt. Die vorhandenen Entwässerungsleitungen werden durch eine Kamerabefahrung geprüft.

Dachkonstruktion

Das Dach besteht aus einem Pfettendach, Nadelholz, entsprechend den statischen Erfordernissen. Die Dachentwässerung wie Dachrinne aus Zink werden an die vorhandenen Grundleitungen angeschlossen. Dacheindeckung Tonziegel, rot. Im Dachgeschoss ist geplant eine neue Gaube (Ost) mit DN 15°, Wandlänge 5,50m zu errichten (Planzeichnung P12).

Außenanlagen

Der Bauherr plant den ggf. erforderlichen Spielplatz nach Fertigstellung des Gebäudes auf dem eigenen Grundstück anzulegen. Gemäß Planunterlagen wird der vorhandene Standplatz für die Müllbehälter eingehaust. Der Standort des Gas-Lagerbehälters für die Heizung wird mit einem Sichtschutz eingefasst.

Allgemein:

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein „Mischgebiet“ (§ 6 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Mischgebiet zulässig sind. Ein Wohngebäude ist einem Mischgebiet zulässig. Die sonstige Zulässigkeit (Maß der baulichen Nutzung, Bauweise) richtet sich bei innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geplanten Vorhaben danach, ob sich diese in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich. Gebäude in der näheren Umgebung sind höher und ebenfalls mit EG/OG und DG ausgestaltet. (siehe Bild)

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.



Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Ergänzung: Eine notwendige Abstandsflächenübernahme mit dem Nachbarn Grundstück Flur-Nr. 69 der Gemarkung Halsbach wurde nicht abgeschlossen. Ob dies ausreichend für die Einhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Abstandsflächen und Abstände ist, entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde.

Die bestehende Zufahrtsmöglichkeit für ein Nebengebäude für das Anwesen 69 über das Flurstück 73 bleibt erhalten.

Eine Nachverdichtung ist grundsätzlich sehr sinnvoll. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dem Bauvorhaben gesamt würdigend zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Privatrechtliche Überfahrten sind eigenständig zu klären.

Diskussion im MGR:

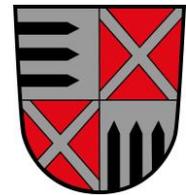
1. BGM Konsolke ergänzt, dass die Nachbarunterschriften, obwohl dies zugesichert wurde, noch nicht vorliegen. Die Zufahrten mit den nördlichen Nachbarn sind der Knackpunkt. Hier muss eine privatrechtliche Einigung zwischen den Nachbarn erfolgen. Dies ist nicht die Zuständigkeit der Marktgemeinde. Ebenso ist eine Abstandsflächenübernahme erforderlich. Aber auch das ist eine privatrechtliche Einigung zwischen den Nachbarn. 3. BGM Fuchs findet das Projekt prinzipiell gut. Die Ortsmitte wird dadurch aufgewertet. Allerdings wurde bis zur Sitzungsladung mit den Nachbarn nicht gesprochen. Lt. Informationen von 3. BGM Fuchs wird der nördliche Nachbar nicht unterschreiben. Außerdem wurde hier auch wieder einmal vor der Genehmigung des Bauantrages angefangen zu bauen. MGRin Folberth steht dem Projekt auch positiv gegenüber. Allerdings kann sie so, d.h. ohne die fehlenden Unterschriften, nicht zustimmen. MGR Kiefner sieht ein Problem in der Anzahl der ausgewiesenen Parkplätze. Lt. Plan sollen 8 Parkplätze für 7 Wohneinheiten geschaffen werden. Dies erscheint ihm zu wenig. Evtl. nutzen die Bewohner die öffentlichen Parkplätze der Kirche und des Friedhofs dauerhaft und blockieren diese für deren Besucher. 1. BGM Konsolke erwidert, dass man nur vorschreiben kann was rechtlich gefordert ist. Evtl. reichen rechtlich die 8 Parkplätze aus. MGR Reuter schlägt vor, dass man die Parkplätze an Kirche mit einer maximalen Parkdauer von 2 Stunden belegen könnte. Allerdings müsste die Einhaltung dann überprüft werden. Er weist auch darauf hin, dass hier nicht aus der Emotion heraus entschieden werden darf. Das Zufahrtsrecht und die Abstandsflächenübernahme müssen geklärt werden. MGR Beer ist der Meinung, dass man in der Stellungnahme ans LRA darauf hinweisen sollte, dass weder die Zufahrt noch die Abstandsflächenübernahme geklärt sind. MGR Beck erinnert daran, dass sowohl die Zufahrt zur Scheune als auch die Abstandsflächenübernahme den MGR nichts angehen. Der MGR hat nur zu überprüfen, ob die Erschließung beim Ausbau der Wohneinheiten gesichert ist. Die anderen Sachverhalte sind Sache des Landratsamtes. MGR Proff macht den Vorschlag, dass man in den Beschluss aufnehmen könnte, dass der MGR vorbehaltlich der Abstandsflächenübernahme zustimmt. Dies ist nicht möglich, so 1. BGM Konsolke, denn falls diese nicht erfolgen sollte ist der Beschluss nichtig. Der Sachverhalt über die Abstandsfläche wird außerdem vom LRA bewertet.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Ausbau und Aufteilung des Gebäudes in 7 Wohneinheiten auf dem Grundstück Flur-Nr. 73, der Gemarkung Halsbachs wird zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 7 Anwesend 12



TOP 3 Abrechnung des Erschließungsbeitrages für die Straßen "Hartlesfeld und Am Galgenholz-Teilabschnitt" in Dürrwangen

TOP 3.1 Feststellung der Befangenheit

Sachverhalt:

MGR Beck ist nach seinen Angaben persönlich beteiligt.

Dem Marktgemeinderat obliegt nach § 49 GO die Entscheidung, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Beschluss:

Der MGR stellt fest, dass MGR Beck nach § 49 GO befangen ist und damit an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen kann.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 1

TOP 3.2 Abrechnung des Erschließungsbeitrages für die Straßen "Hartlesfeld und Am Galgenholz-Teilabschnitt" in Dürrwangen

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage „Straßen Hartlesfeld und Am Galgenholz-Teilabschnitt in Dürrwangen“ (siehe Lageplan) ist endgültig hergestellt und kann daher gemäß Erschließungsbeitragssatzung – EBS -abgerechnet werden.

1. Umzulegender beitragspflichtiger Erschließungsaufwand (§ 5 EBS)

Beitragspflichtiger Erschließungsaufwand	542.157,24 €
abzüglich Gemeindeanteil von 10 %	<u>./ 54.215,72 €</u>
ergibt einen umzulegenden Aufwand von	487.941,52 €.

2. Beitragspflichtige Grundstücksflächen 34.556 m².

Die beitragspflichtigen Grundstücksflächen weichen von der Summe der tatsächlichen Grundstücksgrößen der Bauplätze (28.947 m²) aus 2 Gründen ab:

a) Die tatsächlichen Grundstücksgrößen sind einheitlich für alle Grundstücke mit dem Nutzungsfaktor 1,3 (= 2 Vollgeschosse) zu multiplizieren und entsprechend abzurechnen, da auf die im Bebauungsplan zugelassene „maximale Bebaubarkeit“ (hier: 2 Vollgeschosse) abzustellen ist (§ 6 EBS); die tatsächliche Bebauung mit 1 oder 2 Vollgeschossen ist hierbei nicht maßgeblich.

b) 2/3 Eckgrundstücksregelung für zwei Grundstücke, die gleichzeitig an der Dekan-Wirth-Straße anliegen.



3. Anteil der Beitragsschuldner pro m² beitragspflichtige Grundstücksfläche

487.941,52 € : 34.556 m² =

14,1203 €/m².

Die Vorauszahlungen betragen mit 1 Ausnahme (13 €/m²) durchgehend 16 €/m², angepasst entsprechend der zwischenzeitlichen Abrechnung der Erschließungsstraße „Hutzelhofweg“. Da die Vorauszahlungen jedoch nach tatsächlicher Grundstücksgröße berechnet waren, ergibt sich auch für Grundstücke mit vorausgezahlten 16 €/m² grundsätzlich eine Nachzahlung. Dies, da wegen des anzuwendenden Nutzungsfaktors die tatsächliche Grundstücksfläche mit dem 1,3 – fachen abzurechnen ist.

(Rein rechnerisch ergäbe sich bei Berücksichtigung der tatsächlichen Grundstücksgrößen ohne Nutzungsfaktor ein m²-Beitrag von 18,3575 €.)

Zum Vergleich frühere Erschließungsbeiträge:

- Schießweiher 2/1997:	14,0294 €/m ²
- Schießweiher 3/2003:	11,0935 €/m ²
- Fuchsloch-Haslach/2005:	17,0149 €/m ²
- Hutzelhofweg 10/2012:	16,8242 €/m ²
- Halsbach-Am Steinhard 12/2022:	14,5023 €/m ²

Beschluss:

Der Erschließungsbeitrag für die Erschließungsanlage „Straßen Hartlesfeld und Am Galgenholz-Teilabschnitt“ beträgt 14,1203 €/m².

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erschließungsbeitragsbescheide zu erstellen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 1

TOP 4 Satzungsänderung Kanal- und Wasserherstellungsbeitrag; Beitragspflicht von fest überdachten Terrassen und Balkonen

Sachverhalt:

Fest überdachte Terrassen und Balkone werden entsprechend den Beitrags- und Gebührensatzungen im Gemeindebereich bisher schon immer zum Wasser- und Kanalherstellungsbeitrag veranlagt, soweit die Überdachung auf Pfosten o. Ä. ruht und damit das baurechtliche Kriterium eines Gebäudes erfüllt ist. Insoweit wird durch eine solche Baumaßnahme baurechtlich quasi die bisherige Gebäudefluchtlinie (= Gebäudeaußenmaß) nach außen verschoben

Der hierfür in den jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzungen einschlägige § 5 Abs. 2 (Beitragsmaßstab) lautet:

„Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und



Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.“

Der Bayerische Gemeindetag hat nun darauf hingewiesen, dass der Bayer. Verwaltungsgeschichtshof im Beschluss vom 27.03.2023 in die im letzten Satz (= Satz 5) angeführte Ausnahme auch mit Pfosten o. Ä. festüberdachte Balkone, Loggien und Terrassen einbezieht. Insofern darf nach aktueller Satzungsformulierung in solchen Fällen rechtlich ein quasi „nach außen Verschieben“ der Gebäudefluchtlinie nicht mehr stattfinden.

Dies hätte zur Folge, dass bei unverändertem Satzungstext in Zukunft mit Pfosten o. Ä. überdachte Balkone, Loggien und Terrassen, die die bisherige Gebäudefluchtlinie nach außen überschreiten, nicht mehr zu Herstellungsbeiträgen veranlagt werden können.

Um die damit verbundene Besserstellung künftiger Beitragspflichtiger gegenüber Altfällen zu vermeiden, wäre, wie der Bayer. Gemeindetag informiert, andererseits eine Ergänzung des bisherigen Satzungstextes erforderlich. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Beitragspflichtigen ist dies aus Sicht der Verwaltung nur sinnvoll und vernünftig. Wie der Bayer. Gemeindetag unter Hinweis auf das Kostendeckungsprinzip zudem explizit darauf hinweist, werden damit keine Mehreinnahmen der Gemeinde generiert, sondern lediglich der Verteilungsschlüssel wieder an den früheren satzungsgemäßen Zustand angepasst.

Um die „alte Rechtslage“ satzungsgemäß wieder herzustellen wäre folgender neue Satz 6 in § 5 Abs. 2 der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzung notwendig:

„Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.“

Damit wären mit Pfosten o. Ä. festüberdachte Balkone, Loggien und Terrassen über die vorhandene Gebäudefluchtlinie hinaus weiterhin wie bisher beitragspflichtig.

Beschluss:

In jeweils § 5 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Wasserabgabensatzung wird folgender Satz 6 neu angefügt:

„Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.“

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

TOP 5 TSV 08 Dürrwangen Zuschussantrag

TOP 5.1 TSV 08 Dürrwangen Zuschussantrag 01 - neues Bewässerungssystem für Sportplatz und Tennisgelände

Sachverhalt:

Der TSV 08 Dürrwangen plant den Neuaufbau des Bewässerungssystems für die Beregnungsanlage vom Sport- und Tennisgelände des TSV 08 Dürrwangen.

Die Beregnungsanlagen für A-/B-Platz und dem Tennisgelände können aktuell nicht mehr, bzw. nur unter deutlich erschwerten und kostenintensiven Verhältnissen verwendet werden.

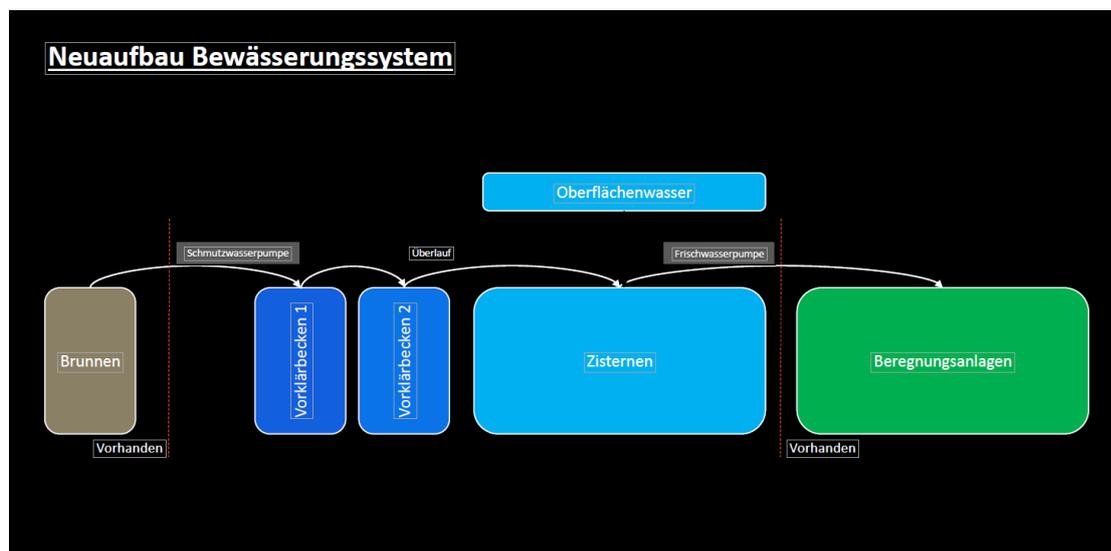


Die Situation stellt sich derzeit wie folgt dar:

- Die Bewässerung der Plätze und des Tennigeländes erfolgt derzeit mit Wasser der FWF. (jährliche Kosten derzeit ca. 8.000€).
- Das bestehende Brunnensystem ist nicht auf die Beregnungsanlage, bzw. deren Steuerung (Zu-/Steuerleitung) abgestimmt.
- Die Wasserqualität des Brunnenwassers hat sich verändert (höherer Grad an Verschmutzung).
- Die vorhandenen Frischwasserpumpen kommen demgegenüber nicht mit dem Verschmutzungsgrad zurecht (sind für derartige Zwecke nicht gebaut).
- Das Pumpensystem wurde in den letzten Jahren mehrfach sehr kostenintensiv repariert und ausgetauscht.
- Als Alternative mögliche Schmutzwasserpumpen besitzen nicht den geeigneten Druck um die Beregnungsanlage zu versorgen.

Um dauerhaft Abhilfe zu schaffen ist nachstehende Maßnahme geplant:

Einbau zweier Vorklärbecken und anschließende Wasserspeicherung in zwei Zisternen (je 25.000l). Einspeisung von Brunnenwasser und Oberflächenwasser in die Zisterne und Anschluss an das aktuelle Beregnungssystem. Neuanschaffung einer Schmutzwasserpumpe (im Vorklärbecken) und einer Frischwasserpumpe (in Zisterne), sowie eine neue Steuerung.





Die Gesamtkosten der Maßnahme beträgt ca. 70.000€.

Die Finanzierung der Maßnahme soll durch Zuschüsse des BLSV (bis zu 55%), des Marktes Dürrwangen (12%), des Landkreises (10%) sowie durch Eigenleistung und aus Eigenmitteln erfolgen.

Der Zuschuss des Landkreises Ansbach ist dabei abhängig von einer Beteiligung der Gemeinde.

Diskussion im MGR:

MGR Kiefner möchte wissen, auf wie viele Jahre die Entnahme des Wassers genehmigt wurde. Ab 2020 für 20 Jahre, so MGR Huber.

Beschluss:

Für den Neuaufbau des Bewässerungssystems für die Beregnungsanlage vom Sport und Tennisgelände wird dem TSV Dürrwangen ein Zuschuss in Höhe von 12% der nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt, maximal jedoch 12% aus 70.000€ = 8.400€.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5.2 TSV 08 Dürrwangen Zuschussantrag 02 - Sanierung Umkleiden und Sanitär

Sachverhalt:

Der TSV 08 Dürrwangen plant die Sanierung der Umkleidekabinen (Gast u. Schiedsrichter) mit Sanitäranlagen des TSV 08 Dürrwangen e.V.

Der Bauzustand der Gästekabine, Schiedsrichterkabine und der Sanitäranlagen stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 1971. Der Verein kam zum Beschluss, dass die teilweise nichtdünftig in Stand gehaltenen Anlagen dringend saniert werden müssen.



Im Jahr 2010 wurde die Heimkabine mit deren Sanitäranlage renoviert.

Nachstehende Maßnahme ist geplant:

Abriss aller Fliesen, Verlegen neuer Fliesen, neue Feuchtraumdecke, Verputzarbeiten, neue sanitäre Ausstattung mit zweiter Installation einer zweiten Damentoilette, neue Heizkörper, Versetzen der Türe im Sanitärbereich, teilweise neue Rohrleitungen, neue Duscharmaturen, sowie eine neue Duschkabine in der Schiedsrichterkabine. Der Sanitärbereich soll behindertengerecht umgebaut werden.

Die Gesamtkosten der Maßnahme beträgt ca. 40.000€.

Die Finanzierung der Maßnahme soll durch Zuschüsse des BLSV (max. 55%), des Marktes Dürrwangen (12%), des Landkreises Ansbach (10%) sowie durch Eigenleistung und aus Eigenmitteln erfolgen.

Der Zuschuss des Landkreises Ansbach ist dabei abhängig von einer Beteiligung der Gemeinde.

Beschluss:

Für die Sanierung der Umkleidekabinen (Gast u. Schiedsrichter) mit Sanitäranlagen wird dem TSV Dürrwangen ein Zuschuss in Höhe von 12% der nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt, maximal jedoch 12% aus 40.000€ = 4.800€.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5.3 TSV 08 Dürrwangen Zuschussantrag 03 - Platzsanierung (A-Platz)

Sachverhalt:

Der TSV 08 Dürrwangen plant die Platzsanierung des A-Platzes am Sportgelände des TSV 08 Dürrwangen e.V.

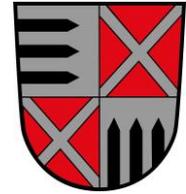
Durch die unzureichende Bewässerung der letzten Jahre wurde der A-Platz stark beschädigt. Die Beregnungsanlage muss auch erneuert werden, da es keine Ersatzteile mehr auf dem Markt gibt und hier ein altersbedingter Verschleiß der Anlage vorliegt. Die Beregnungsanlage ist über die Jahre im Boden versunken, hierdurch wird die Beregnung negativ beeinflusst.

Unebenheit des Platzes (altersbedingt) deutlich sichtbar. Es liegt eine asymmetrische Platzgestaltung vor, die Tore stehen nicht parallel zueinander. Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch Schiedsrichter bemängelt.

Nachstehende Maßnahme ist geplant:

Abfräsen der Grasnarbe und Ebenheit wieder herstellen. A-Platz in Richtung Tribüne versetzen und neu einmessen. Einbau einer neuen Beregnungsanlage. Die auszubauende Beregnungsanlage wird als Ersatzteilspender für den B-Platz genutzt. Installation eines Ballfangzaunes an den Stirnseiten, Erweiterung der Drainage und Neuansaat.

Die Gesamtkosten der Maßnahme beträgt ca. 68.000€.



Die Finanzierung der Maßnahme soll durch Zuschüsse des BLSV (max. 63%), des Marktes Dürrwangen (12%), des Landkreises Ansbach (10%) sowie durch Eigenleistung und aus Eigenmitteln erfolgen.

Der Zuschuss des Landkreises Ansbach ist dabei abhängig von einer Beteiligung der Gemeinde.

Beschluss:

Für die Platzsanierung (A-Platz) am Sportgelände des TSV 08 Dürrwangen wird dem TSV 08 Dürrwangen e.V. ein Zuschuss in Höhe von 12% der nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt, maximal jedoch 12% aus 68.000€ = 8.160€.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5.4 TSV 08 Dürrwangen Zuschussantrag 04 - Multifunktionsanlage

Sachverhalt:

Der TSV 08 Dürrwangen plant den Neubau einer Multifunktionsanlage auf der gepachteten Fläche (Flur Nr. 1543) des TSV 08 Dürrwangen e.V.

Der Belag/Aufbau der bestehenden Tartanfläche ist an vielen Stellen durchgängig aufgerissen. An einer sportlichen Nutzung ist nicht mehr zu denken. Zu gefährlich sind die Risse und Löcher im Belag.

Ziel der Neuerrichtung einer Multifunktionsanlage ist es, dass nicht nur alle Abteilungen des TSV 08 Dürrwangen die Multifunktionsanlage nutzen sollen, sondern auch Senioren, Schulen und Kindergarten durch diese Multifunktionsanlage am Sportgelände aktiv sind.

Nachstehende Maßnahmen sind geplant:

Abriss der gesamten Tartanfläche. Neubau eines Kunstrasenfeldes mit Banden, Fangzaun und Flutlicht. Neubau eines Kunststofffeldes, Boule-Feld, Weitsprung für die Schule, Geräte-raum und Umkleidekabinen mit dazugehörigen Wegen, Pflasterflächen und Sitzgelegenheiten.

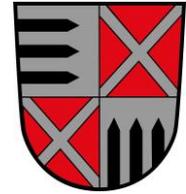
Die Gesamtkosten der Maßnahme beträgt ca. 211.000€.

Die Finanzierung der Maßnahme soll durch Zuschüsse des BLSV (max. 63%), des Marktes Dürrwangen (12%), des Landkreises Ansbach (10%) sowie durch Eigenleistung und aus Eigenmitteln erfolgen.

Der Zuschuss des Landkreises Ansbach ist dabei abhängig von einer Beteiligung der Gemeinde.

Diskussion im MGR:

3. BGM Fuchs möchte wissen, wann die Maßnahmen umgesetzt werden. Lt. Philip Deeg, Vorstand des TSV, evtl. bereits ab Herbst 2023 spätestens im Frühjahr 2024. MGR Reuter findet es sehr gut was der TSV vor hat. Für ihn wäre es wichtig, dass die Multifunktionsanlage für alle zugänglich ist. Dies wird durch TSV-Vorstand Deeg bejaht. MGR Kiefner fragt nach, ob die Schule die 100m Bahn und den Weitsprungbereich weiterhin nutzen kann. Dies wird durch 1. BGM Konsolke bejaht.



Beschluss:

Für den Neubau einer Multifunktionsanlage auf der gepachteten Fläche Flur Nr. 1543 am Sportgelände des TSV 08 Dürrwangen wird dem TSV 08 Dürrwangen e.V. ein Zuschuss in Höhe von 12% der nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt, maximal jedoch 12% aus 211.000€ = 25.320€.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6 BRK-Bereitschaft Dinkelsbühl: Neues Einsatzfahrzeug; Förderantrag an den Markt Dürrwangen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.09.2023 (Eingang: 29.09.2023) informiert der Oberbürgermeister der großen Kreisstadt Dinkelsbühl, Dr. Christoph Hammer, über die Notwendigkeit zur Anschaffung eines neuen Einsatzfahrzeuges der Bereitschaft des Bayer. Roten Kreuzes in Dinkelsbühl und über die derzeit noch unsichere Finanzierung.

Allgemein:

Die BRK-Bereitschaft Dinkelsbühl betreibt seit vielen Jahren ehrenamtlich eine sanitätsdienstliche Schnelleinsatzgruppe (SEG) zur Versorgung Verletzter und Erkrankter, auch bei Einsätzen, die das rettungsdienstliche Leistungsvermögen akut übersteigen. Durch die Ausstattung der SEG sind die Helfer in der Lage, auch bei gestörter oder ausgefallener Infrastruktur Patienten autark zu versorgen.

Das in Dinkelsbühl stationierte Einsatzfahrzeug (Baujahr 1992) muss nun ersetzt werden, um die Leistungsfähigkeit dieser Einheit zu erhalten. Die Beschaffungskosten belaufen sich laut BRK auf rund 140.000,00 €, wobei eine Finanzierungslücke von etwa 50.000,00 € besteht. 20.000,00 € davon plant das BRK über Spenden einzunehmen.

Da es, anders als bei Feuerwehrfahrzeugen, keinerlei staatliche Förderung gibt und sich das primäre Zuständigkeitsgebiet der BRK-Bereitschaft auf den Altlandkreis Dinkelsbühl erstreckt, hat sich die Stadt Dinkelsbühl bereit erklärt, bei der Beschaffung der noch fehlenden 30.000,00 € zu helfen.

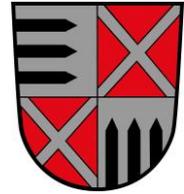
Die Stadt Dinkelsbühl bittet nun die Gemeinden im Altlandkreis Dinkelsbühl sich bei der Finanzierungslücke zu beteiligen. Zu diesem Zweck wurde ermittelt, welchen Anteil jede Gemeinde des Altlandkreises, bezogen auf die Anzahl der Einwohner zum 31.12.2021, übernehmen müsste. Für den Markt Dürrwangen wurde ein Betrag von 2.064,97 € ermittelt (s. Anlage).

1.Bgm. Kinsolke bittet um Förderung des Projekts mit dem errechneten Betrag i.H.v. 2.064,97 €, da auch die Marktgemeinde Dürrwangen von einem neuen und moderneren Einsatzfahrzeug profitieren wird.

Diskussion im MGR:

MGR Proff fragt, ob die Marktgemeinde das bei anderen Investitionen auch treffen könnte.

1.BGM Kinsolke erwidert, dass es keine Verpflichtung für die Marktgemeinde gibt. Hier handelt es sich um eine reine Einzelfallentscheidung.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt die Förderung der Neuanschaffung eines Einsatzfahrzeuges der BRK-Bereitschaft Dinkelsbühl i.H.v. 2.064,97 €.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7 Dorferneuerung i.V.m. Flurneuordnung für Neuses, Goschenhof und Flinsberg

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 04.08.2023 wurde letztmals über die Thematik informiert. Inzwischen hat am 14.09.2023 die angekündigte Informations- und Aufklärungsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger der Altgemeinde Neuses stattgefunden.

Die Veranstaltung war hervorragend besucht. Es waren 30 Interessierte im Feuerwehrhaus in Flinsberg (es gab keine Stühle mehr, so dass 3 Stehlplätze übrigblieben).

Neben dem Abteilungsleiter Herr Steinbrecher und Projektleiter Herr Graupner waren vom Amt für ländliche Entwicklung (ALE) noch Herr Winhart (Bereich Landwirtschaft) und Herr Böckler anwesend. Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) nahm Herr Röger und vom Bauernverband Herr Eisen an der Veranstaltung teil.

Vom Markt Dürrwangen war neben Ortssprecher Jürgen Beck und Marktgemeinderat Heinz Beck auch Bauamtsmitarbeiter Michael Schrenk anwesend.

Nach der Begrüßung und der Ein- und Überleitung durch 1. Bgm. Konsolke präsentierte Herr Steinbrecher seinen Vortrag (ca. 1h45min) über die Grundlagen der Dorferneuerung und der Flurneuordnung. Er informierte über den Verfahrensablauf und die Möglichkeiten der Gestaltung sowie die aktuellen Förderungen im Verfahren.

In der Anlage des TOP sind Auszüge aus dem Vortrag von Herrn Steinbrecher hinterlegt.

Für die Abgrenzung des möglichen Verfahrensgebietes gibt einen ersten Entwurf. Dieser wird im Fortgang des Verfahrens noch besprochen und im Bedarfsfall geändert werden.

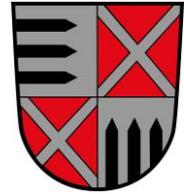
Im Anschluss des Vortrages gab es noch ein paar Fragen aus dem Besucherkreis:

- Gibt es für die Vorstandsmitglieder eine Haftung bei „falschen“ Beschlüssen?

Lt. Herrn Steinbrecher und Herrn Graupner ist das auszuschließen, da das ALE ja laufend im Verfahren involviert ist. Der 1. Vorsitzende ist von der ALE. Außerdem werden die Beschlüsse laufend vom ALE mit überwacht.

- Besteht die Möglichkeit Teile des Feuerwehrhauses (z.B. Stromheizung...) i.R.d. Dorferneuerung zu sanieren?

Grundsätzlich ja, jedoch nicht für Teile der Aufwandsträgerschaft der Gemeinde (im Zusammenhang mit der Feuerwehr). Explizit auf die Heizung angesprochen, gibt es lt. Herrn Steinbrecher die Möglichkeit einer Förderung nach dem prozentualen Anteil



der Nutzung (private Nutzung ↔ Feuerwehr).

- Werden Eigentümern Grundstücke z.B. mit Hallen / Scheunen, „weggenommen“?

Das kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, jedoch soll im Verfahren stets ein Einvernehmen hergestellt werden. Im Rahmen einer Kompromissfindung glaubt Herr Steinbrecher nicht an eine derartige Konstellation.

- Der HFN-Sportplatz gehört zur Gemarkung Neuses. Das Sportheim jedoch zur Gemarkung Sulzach. Besteht hier trotzdem die Möglichkeit einer Dorferneuerungsmaßnahme für das Sportheim?

Nur, wenn das Sportheim zur Gemarkung Neuses gehört. Lt. Herrn Steinbrecher wäre eine Umwidmung mittels Gemeinderatsbeschluss möglich, würde ja sogar Sinn machen (Zusammengehörigkeit). Es müsste somit aus der Gemarkung Sulzach hergelöst werden.

- Werden im Wegebau lediglich Breiten bis zu 3,5m gefördert?

Ja. Es kann natürlich ein breiterer Weg beschlossen und umgesetzt werden. Die Mehrkosten sind dann von der Gemeinde zu tragen.

- Kann die Förderhöhe bei der Dorferneuerung erhöht werden, wenn die Gemeinde Mitglied einer sog. „ILE“ (Integrierte ländliche Entwicklung) wäre?

Ja, sogar um 10%. 1. Bgm. Konsolke ist deshalb bereits seit einigen Wochen in Gesprächen mit in Frage kommenden Kommunen.

- Kann der Markt Dürrwangen (wie bei Verfahren in Nachbarkommunen) eine Förderbeteiligung (z.B. 10%) übernehmen, um die Attraktivität zu erhöhen?

Grundsätzlich ja. Muss im Marktgemeinderat erörtert und beschlossen werden.

- Wie hoch ist der zu erwartende Flächenverlust in % für die jeweiligen Grundstückseigentümer (Flächen werden im Verfahren z.B. für Wegebau benötigt)?

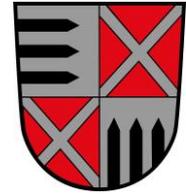
Bei einer Erstbereinigung werden ca. 4% verloren. Da es im Bereich Neuses bereits den sog. freiwilligen Nutzertausch gibt, ist lt. ALE von einem Flächenverlust von ca. 1-1,5% auszugehen.

- Wie hoch sind die Verfahrenskosten für den Einzelnen?

Kann aufgrund der Individualität der Maßnahme nicht vorab geschätzt werden.

Der nächste anstehende Termin ist das am 10./11.11.2023 stattfindende Grundseminar in Klosterlangheim, für das ca. 15-18 Teilnehmer benötigt werden. Der Anmeldeschluss ist am 06.10.2023.

Herr Steinbrecher und 1. Bgm. Konsolke warben eindringlich um eine gute Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Altgemeinde Neuses. Dieses sei eine einmalige Chance, welche erst nach ca. einer Generation wieder kommen könne. Würde eine Ablehnung erfolgen, wür-



de unmittelbar eine andere Kommune mit dem Zuschlag bedacht. Dutzende von Anträgen stehen in Mittelfranken in der Warteschleife.

Noch während der Veranstaltung konnten vor Ort bereits 8 Anmeldungen für das Seminar entgegengenommen werden (von Seiten der Gemeinde wird 1. Bgm. Konsolke und Ortssprecher Beck teilnehmen):

Nachdem alle Fragen beendet waren, konnte die Veranstaltung nach gut 3 Stunden um ca. 22.10h beendet werden.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Alte Turnhalle Dürrwangen; Nutzungsüberlassung Aqua-Freunde

Sachverhalt:

Die Fischbörse der Aquafreunde Dürrwangen e.V. fand in der Vergangenheit im Feuerwehrgerätehaus Dürrwangen statt. Da sich die Fischbörse etabliert und stets vergrößert hat, war das Abhalten der Börse platzbedingt im Feuerwehrhaus nicht mehr möglich, weshalb sie bis auf Weiteres in der Wörnitzgrundhalle in Schopfloch abgehalten wurde.

Künftig wünscht sich der Verein, die Fischbörse wieder im Gemeindegebiet Dürrwangen, abhalten zu können. So gab es Überlegungen sich um eine eigene Halle/Räumlichkeit zu bemühen (Kaufen, bauen...). Nachdem dies nicht realisierbar erscheint, haben sich auch die Aquafreunde vereinsintern gegen eine derartige Lösung entschieden. Einzig die im Gemeindeeigentum befindliche „Alte Turnhalle“ bliebe dem Verein nun als Austragsstätte übrig. Ein entsprechender mündlicher Antrag auf Nutzungsüberlassung liegt vor.

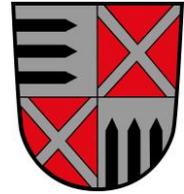
Die Aufstellung großer Aquarien in der Alten Turnhalle, stellt vor allem für den Parkettboden ein großes Risiko dar. Aus diesem Grund sind Überlegungen für einen Schutz des Hallenbodens vorgenommen worden.

Der Verein hat zudem die versicherungsrechtliche Situation bewerten lassen und bestätigt, dass ein ausreichender Versicherungsschutz bestünde.

In der Verwaltung liegen bereits Angebote über PVC-Schutzböden vor, welche für die enorme Belastung und Nutzung geeignet sind und ebenso wasserdicht sind. Es ist mit Materialkosten bis zu 6.000,00 € zu rechnen.

Der Boden wird auf Rollen geliefert und kann im Raum ausgerollt werden. Die Kanten/Fugen werden miteinander verklebt. Nach Gebrauch ist der Schutzboden leicht zu reinigen und lässt sich zügig wieder aufrollen. Der Ort der Lagerung des Schutzbodens ist noch zu prüfen. Die Verwaltung geht davon aus, eine ausreichende Unterbringung zu gewährleisten.

Der Schutzboden kann übrigens für weitere, künftige Veranstaltungen (Partys, Fachsingsveranstaltungen, Kleintierausstellungen...) genutzt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit zur Benützung des Schutzbodens würde der Verwaltung obliegen.

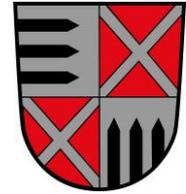


Für die Benützung des Schutzbodens empfiehlt die Verwaltung eine zusätzliche Gebühr zu erheben. Die Berechnung dieser Gebühr sollte von den Anschaffungskosten abhängig gemacht werden und deshalb im Zuge der Bestellung des Bodens ermittelt werden. Zu berücksichtigen ist hier natürlich auch ein entsprechender Personalaufwand von Hausmeister zzgl. Bauhof.

Bürgermeister und Verwaltung schlagen vor, den Aquafreunden Dürrwangen e.V. die Nutzung der Alten Turnhalle für die Fischbörse zu gewähren. Außerdem sollen Kleintierausstellungen durch die Anschaffung eines Schutzbodens möglich sein.

Diskussion im MGR:

Laut 1. BGM Konsolke gibt es aktuell vom Kleintierzuchtverein kein Bestreben seine Ausstellungen in der Alten Turnhalle abzuhalten. Allerdings ist die Lagerung des Bodens noch zu klären. In der Alten Turnhalle gibt es keine Lagermöglichkeit. Evtl. wäre das alte Feuerwehrraus oder der Bauhof eine Option. Es wird damit gerechnet, dass für 3-5 Veranstaltungen pro Jahr der Boden benötigt wird. In der heutigen Sitzung geht es um die grundsätzliche Frage, ob die Halle für die Aqua-Freunde geöffnet wird, so 1. BGM Konsolke. Was im Nachgang noch geklärt werden muss, ist die Höhe der Kosten, die auf die Nutzer umgelegt werden. 2. BGM Baumgärtner sieht die Aqua-Freunde als eine Bereicherung für Dürrwangen und das Öffnen der Alten Turnhalle ist die einzige Möglichkeit, dass die Fischbörse in Dürrwangen abgehalten werden kann. MGR Kiefner plädiert dafür, dass die Marktgemeinde eine Versicherung abschließt, die die etwaigen durch die Nutzer verursachten Schäden in der Halle abdeckt. Die Kosten hierfür sollen auf die Gebühren umgelegt werden. MGR Kriegler ist der Meinung, dass die Marktgemeinde alle Vereine unterstützen soll. Er stellt sich allerdings die Frage, ob es für die Vereine noch interessant ist die Halle zu nutzen, wenn die Kosten hierfür zu hoch werden. 3. BGM Fuchs befürwortet das Nutzen der Halle durch die Aqua-Freunde, kritisch sieht er allerdings eine Nutzung durch den Kleintierzuchtverein. Er weiß z.B. nicht, ob die Lüftung dafür ausgelegt ist. Außerdem fragt er nach, wie die Beschaffung des Bodens ist. Dieser ist ca. 1,6 mm dick, so 1. BGM Konsolke, und sehr strapazierfähig. Er muss überlappend verlegt und verklebt werden. MGR Heyer findet, dass man die gesamte Gebührensatzung überdenken sollte. Evtl. sollte für spezielle private Veranstaltungen mehr verlangt werden. MGR Proff ist grundsätzlich für den Boden. Für welche Veranstaltungen man den Boden braucht, sollte im Ermessen der Verwaltung liegen. MGR Huber stellt die Frage, ob der Nebenraum mit eingerechnet ist. 1. BGM Konsolke verneint dies. MGR Reuter ist anderer Meinung als seine Vorredner. Die Halle wurde für andere Zwecke gebaut. Tierveranstaltungen waren darin nicht vorgesehen. Er kann schwer nachvollziehen, dass erst einmal die Marktgemeinde einen Boden kauft, um Vereine in Halle zu lassen, die Kosten aber später diskutiert werden. Eine Haftpflichtversicherung kann nicht durch die Gemeinde abgeschlossen werden. Man braucht hier eine Versicherung die Schäden, die durch andere verursacht werden, bezahlt. Seiner Meinung nach ist die Halle nicht für Tierveranstaltungen gemacht. Auch gibt er den erheblichen personellen Aufwand beim Verlegen des Bodens und die ungeklärte Lagermöglichkeit zu bedenken. 2. BGM Baumgärtner stimmt zu, dass die Halle nicht für solche Veranstaltung vorgesehen war. Man hat aber in letzter Zeit auch andere Veranstaltungen durchführen lassen, die bisher nicht vorgesehen waren. Lt. MGR Heyer muss jeder Verein eine Veranstaltungshaftpflicht abschließen. Durch diese werden Schäden abgedeckt. Man hat damals beschlossen eine Veranstaltungshalle für die Gemeinde zu schaffen, so MGR Beer. Die Aqua-Freunde sind ein Dürrwanger Verein, deshalb sollten sie die Halle nutzen dürfen.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt die Alte Turnhalle den Aquafreunden Dürrwangen e.V. für die Fischbörse zur Nutzung zu überlassen. Außerdem sollen Kleintierausstellungen (z.B. des Kleintierzuchtvereins Dürrwangen) durch die Anschaffung des Schutzbodens möglich sein.

Die Verwaltung wird beauftragt einen geeigneten Schutzboden bis zu einem Kaufpreis von 6.000,00 € anzuschaffen. Zudem ermittelt die Verwaltung die für die Benützung des Bodens anfallende Gebühren und legt diese dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vor.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

TOP 9 Markt Schopfloch; Bebauungsplan Nr. 19 SO "Gartenbau Heiligenschlag" und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

Der Markt Schopfloch hat in seiner Sitzung am 27. März 2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Baubauungsplanes Nr. 19 für das Sondergebiet „Gartenbau Heiligenschlag“ mit gleichzeitiger 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis spätestens 26. Oktober 2023 abzugeben.

Planungsanlass ist die Erweiterung eines Garten- und Landschaftsbetriebes in Schopfloch. Das bestehende Betriebsgelände hat seine Kapazitätsgrenzen erreicht und kann nicht mehr erweitert werden.

Ziel ist die Errichtung von Zwischenlagern für Baumaterialien auf dem bestehenden Gelände der Baumschulfläche am nördlichen Ortsrand von Schopfloch. (B25 nach Feuchtwangen)

Die öffentliche Auslegung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, findet vom 25. September 2023 bis einschließlich 26. Oktober 2023 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Markt Schopfloch, Friedrich-Ebert-Str. 15, 91626 Schopfloch statt.

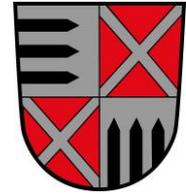
Die Vorentwürfe der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 für das Sondergebiet "Gartenbau Heiligenschlag" mit allen Anlagen werden zusätzlich während der o. g. Auslegungszeit auf der Internetseite des Markt Schopfloch unter <https://www.schopfloch-mittelfranken.de/de/bauen-wirtschaft/oeffentlichkeitsbeteiligung-bauleitplanung> eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Baubauungsplanes Nr. 19 für das Sondergebiet „Gartenbau Heiligenschlag“ mit gleichzeitiger 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schopfloch.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12



TOP 10 Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH (ERH); Geschäftsanteilsabtretung wg. Eintritt der Gemeinde Wieseth in die ERH

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.04.2021 wurde letztmals die ERH behandelt. Hier handelte es sich um eine Satzungsänderung aufgrund einer Umstrukturierung in der ERH. Zudem gab es noch Ein- bzw. Austritte.

In der 74. Gesellschafterversammlung der ERH vom 19.05.2022 war nun der beantragte (Wieder-) Eintritt der Gemeinde Wieseth auf der Tagesordnung. Lt. den Geschäftsführern Stefan Ultsch (1. Bgm. Wassertrüdingen) und Michael Sommer (1. Bgm. Wilburgstetten) sei der Beitritt der Gemeinde Wieseth aus Sicht der ERH zur Abrundung der Gebietskulisse erstrebenswert. Die Gesellschafter der ERH (mit 1. Bgm. Konsolke für den Markt Dürrwangen) beschlossen einstimmig die Aufnahme der Gemeinde Wieseth als neuer Gesellschafter.

Mit E-Mail v. 25.09.2023 übermittelte das Notariat Stiebitz/Vedder aus Gunzenhausen die notarielle Geschäftsanteilsabtretung (UVZ-Nr. 1345/2023 S) zur Aufnahme der Gemeinde Wieseth in die Gesellschaft. Die Gemeinde Wieseth ist als Erwerber dieses Geschäftsanteils verpflichtet, einen Geldbetrag i.H.v. 650,00 € zu leisten (Anmerkung: Der Geldbetrag ist bereits bezahlt worden.).

1.Bgm. Konsolke hat am 28.09.2023 die notarielle Geschäftsanteilsabtretung als Vertreter des Gesellschafters „Markt Dürrwangen“ unterzeichnet.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 11 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 04.08.2023 nachstehende Auftragsvergaben beschlossen:

1.) Kommunalfahrzeug:

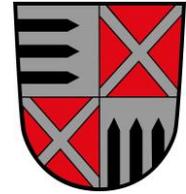
Auftragsvergabe für den Kauf einer multifunktionalen Gießeinheit „Fiedler FGA1000“ für den Kommunalgeräteträger BoKI MobilH170 an die Fa. Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co.KG, 93095 Hagelstedt für 37,988,37 € (inkl. 19% MwSt)

2.) Inzahlungnahme Kommunalfahrzeug Hansa

Verkauf des vorhandenen KFZ-Fahrzeuges Hansa APZ 1003 durch Inzahlungnahme an die Fa. Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co.KG, 93095 Hagelstedt für 9.000 €.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



TOP 12 Bekanntgaben

Geplante Asylunterkunft in Dürrwangen / Felsenkeller:

Derzeit sind dort keine Flüchtlinge untergebracht.

Lt. Auskunft vom LRA hat die Betreiberfirma aag nachverhandelt. Nachdem das LRA nicht zugestimmt hat, hat aag sich zurückgezogen. Es liegt derzeit auch keine Nachfrage vom Notariat bzgl. einer Prüfung des Vorkaufsrechts für das Grundstück vor. Das LRA hat dem Verkäufer die Kontaktadresse eines anderen Investors mitgeteilt. Dieser Investor sei aber lt. LRA nicht oder noch nicht kontaktiert worden. D.h. aktuell scheint es keine Asylunterkunft zu geben. Dies kann sich natürlich aber jederzeit ändern und mit einer Verzögerung (Verkauf/Sanierung...) von geschätzt 3 Monaten könnte diese bezugsfertig sein.

Grundsätzliche Aussagen des LRA: Mind. 10m² pro Person in der Unterkunft.

Der Landkreis AN ist in der Erfüllung der Unterbringungsquote letzter in Mittelfranken.

Landtags- und Bezirkswahl am Sonntag, 08.10.2023:

1. BGM Konsolke ruft alle Bürgerinnen und Bürger auf zur Wahl zugehen. Er dankt allen Mitgliedern des MGR, die als Wahlhelfer fungieren und all seinen Mitarbeitern die bei der Wahl aktiv sind.

Er hofft, dass bei den kleineren Stimmbezirken das nötige Quorum von 50 Wählern erreicht wird.

Friedhof Dürrwangen:

Die Baumaßnahme geht gut voran. Die Brunnenanlage ist fertig gestellt und der Mittelweg von hinten bis zur Mitte fertig. Der Rest des Mittelwegs bis nach vorne ist derzeit in Bearbeitung. Das neue Urnengräberfeld für Baumbestattung (hinter Brunnen) ist derzeit ein Bremsklotz. Es sind dort enorme Restbestände an Fundamenten und Grabplatten der geräumten Einzelgräber vorhanden. Es wurde bei den einzelnen Grabauflassungen sehr viele Restbestandteile der Gräber im Boden belassen. Das Gräberfeld muss nun komplett und bis zu einer Tiefe zwischen 20 und 30 cm umgebaggert und die Fundamente und Grabreste entnommen werden. Dies nimmt nochmal einige Tage in Anspruch.

Baugebiet Haslach Zankenfeld:

Es hat ein Gespräch mit dem IB Härtfelder stattgefunden. Das Projekt soll nun zügig vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck wird voraussichtlich am Montag, 23.10. eine Bauausschusssitzung stattfinden. Eine rechtzeitige Einladung wird noch zugehen.

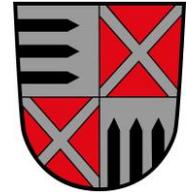
Die erarbeiteten Vorgaben werden dann für das BG Halsbach II Nord übernommen. Auch hier arbeitet das IB weiter.

Hesselbergstraße:

Die Verwaltung hat vor einigen Wochen Kontakt mit dem Kreisbauhof zur Änderung der Parkmarkierungen aufgenommen. Nächste Woche ist eine Abstimmung mit Kreisbauhofleiter Ebert geplant.

Energiekonzept und jetzt neu – die Wärmeplanung

Bei den Arbeiten und Überlegungen zu einem Energiekonzept ist nun die vom Bundestag beschlossene Wärmeplanung dazwischengekommen. Ursprünglich hieß es, dass Kommunen unter 10.000 EW davon verschont blieben. Im Gesetz waren dann doch alle, somit auch die Marktgemeinde Dürrwangen, dabei. Nun geht es darum, dass das Bundesrecht, welches keine direkten Auswirkungen auf die Kommunen haben, über ein Landesrecht dann doch umgesetzt werden.



Es sind dann im Prinzip alle Ortsteile und Straßenzüge zu prüfen, ob und wie auf eine zentrale Wärmeversorgung umgestellt werden kann.

Es bleiben allerdings viele Fragen offen:

Reicht für kleine Kommunen eine sog. verkürzte Wärmeplanung?

Wie soll ein Nahwärmenetz in kleinen Kommunen umgesetzt werden? Über benachbarte Stadtwerke z.B.?

Welcher Energieträger (muss erneuerbar sein; also kein Öl oder Gas)? Vlt Wasserstoff?

Wer soll das alles planen? Scheinbar stellen sich die Planer und Berater gerade massiv auf die Wärmeplanung und deren Beratung um.

Neues Kommunalfahrzeug Boki:

Von der Fa. Beuthaußer wurde der Liefertermin 17.11.2023 bestätigt. Der Hansa hat einen Totalschaden und ist nicht mehr einsatzfähig. Nach Rücksprache mit der Fa. Beuthaußer wird der Hansa trotzdem zum vereinbarten Preis zurückgenommen. Es wird dem Bauhof sogar ein Leihfahrzeug für ca. 3 Wochen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. 1. BGM Konsolke ist der Fa. Beuthaußer für deren kulantem Umgang sehr dankbar. Das wäre bei einer Versteigerung so nicht möglich gewesen.

Einweihungsfeier Erweiterungsbau KiGa:

1. BGM Konsolke ist in laufender Abstimmung mit der KiGa-Leitung bzgl. einer Terminfindung. Die Außenanlagen haben etwas Verzug und somit scheidet eine Feier im Oktober aus. Nach Rücksprache mit der KiGa-Leiterin gibt es nun die Überlegung die Einweihungsfeier mit der 100-Jahr-Feier des KiGa in 2024 zu verbinden und ein großes Fest daraus zu machen. Deshalb wird es tendenziell eher zu einer Feier im März 2024 kommen.

Besuch von der Grünen-Co-Vorsitzenden Ricarda Lang am 24.08.2023 an den Dürrwanger WKA

1. BGM Konsolke wurde von den Grünen DKB angefragt, ob er beim kurzfristig angekündigten Besichtigungstermin von Ricarda Lang bei den Dürrwanger Windrädern dabei sein möchte. Für 1. BGM Konsolke gebührt es der Anstand hier als Vertreter der Dürrwanger Kommune vor Ort zu sein.

Nach der Besichtigung hat er Ricarda Lang noch auf das sehr akute Problem der Flüchtlingssituation angesprochen. Er hat sie gebeten darauf hinzuwirken, dass extremer Handlungsbedarf besteht und z.B. konsequent abgeschoben werden muss, sollte ein Asylantrag abgelehnt werden. Sie hat zugesichert diesen und weitere Ratschläge mit nach Berlin zu nehmen.

Kirchweihschießen Haslach:

Der Schützenverein Haslach hat zum Kirchweihschießen eingeladen.

Termin:

Freitag, 06.10.

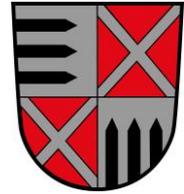
Sonntag, 08.10.

Kirchweih in Dürrwangen vom 12.-16.10.2023:

1. BGM Konsolke ruf dazu auf die Dürrwanger Gastronomie zu besuchen.

TOP 13 Sonstiges

Fehlanzeige



Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke